

Anfrage-Nr.: AF/111/2013

Betreff: **Abgeordnetenfrage zur Straßenreinigungssatzung**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	28.02.2013	
-----------------------------	------------	--

Die städtische Straßenreinigungssatzung enthält folgende Festlegungen:

„§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die öffentliche Straßen zu räumen und zu streuen.

(5) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln auf Fahrbahnen und Gehwegen ist nur

a) in besonderen klimatischen Ausnahme fällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder

b) an besonders gefährlichen und stark frequentierten Stellen der Gehwege und Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken erlaubt.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.“

Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Fragen:

1. Wie viele „besondere klimatische Ausnahmefälle“ in Sinne der Satzung gab es in diesem Winter bisher, die den Einsatz von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln auf Fahrbahnen und Gehwegen erlaubte? An wie vielen Tagen und an welchen Stellen wurde solche Mittel eingesetzt?

2. Welche besonders gefährlichen und stark frequentierten Stellen der Gehwege und Fahrbahnen wurden vom städtischen Straßenwinterdienst erkannt und separat mit auftauenden Mitteln behandelt?
3. Wer befindet darüber, ob ein solcher Ausnahmefall nach §6 (5 a und b) besteht und wird ein Nachweis über diesen Befund geführt?
4. Wie viel Salz oder sonstige auftauende Mittel befanden sich zu Beginn des Winters in den Lagern des städtischen Straßenwinterdienstes? Welche Mengen wurden durch den städtischen Straßenwinterdienst ausgebracht?
5. Lässt die Stadt in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich Fremdfirmen den Straßenwinterdienst ausführen? Erfolgen in diesem Falle Kontrollen der Einhaltung der Straßenreinigungssatzung? Welche Praxis gibt es diesbezüglich in den Kommunalen Unternehmen?
6. Wurden seit Beginn des Winters Kontrollen des Straßenwinterdienstes durch das Ordnungsamt durchgeführt? Welche Ergebnisse hatten die Kontrollen und welche Maßnahmen wurden bei Satzungsverstößen eingeleitet?
7. Im § 9 der Satzung (Ordnungswidrigkeiten) sind die Verletzungen § 6 Absatz (5 a und b) nicht enthalten. Wie erklärt sich diese Tatsache? Was steht der Aufnahme dieser Pflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeiten entgegen?

gez. Triller
Fraktionsvorsitzender